

104. Beträgt die dem Rechtsanwalte für die Vertretung in der auf die Beweisaufnahme folgenden weiteren kontradiktorischen Verhandlung zukommende Gebühr in denjenigen Fällen, in denen die Beweisaufnahme nur einen Teil des Streitgegenstandes umfaßte, auch nur fünf Zehntelle einer nach dem Werte dieses Teiles berechneten Verhandlungsgebühr?

Gebührenordnung für Rechtsanwälte § 17.

I. Civilsenat. Beschl. v. 3. Dezember 1898 i. S. R. u. Gen. (Kl.)
m. Vaterl. Feuerversicherungsges. (Bekl.). Beschw.-Rep. I. 108/98.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht bafelbst.

Die vorstehende Frage ist bejaht aus den folgenden
Gründen:

„Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hat die ihm für deren Vertretung im Beweisaufnahmeverfahren und für die weitere Verhandlung zukommenden Gebühren nach einem Streitobjekt von 54 128,25 *M* berechnet, während das Oberlandesgericht im Anschluß an eine Beschwerde der Kläger diese Gebühren unter Bestimmung des Streitobjektes auf 32 160 *M* um 41 *M* herabgesetzt hat. Hiergegen richtet sich die weitere Beschwerde der Beklagten, die in der gehörigen Frist und Form eingelegt worden ist.

Sie muß aber als unbegründet zurückgewiesen werden.

Der wirkliche Brandschade, dessen Vergütung die Kläger im Prozesse gefordert hatten, war von ihrem Gutachter auf 110 350 *M* und von dem Gutachter der Beklagten auf 78 190 *M* abgeschätzt worden. Die sonstigen Streitpunkte bezogen sich auf Ansprüche, die von diesem Schadensbetrage unabhängig waren. Die Beweisaufnahme, um die es sich handelt, bezweckte nun aber ausschließlich die Feststellung des eigentlichen Brandschadens und sollte eine Entscheidung des Gerichtes darüber ermöglichen, ob die Schätzung der Kläger, oder die Schätzung der Beklagten für zutreffend anzusehen sei. Die verschiedenen Thatsachen, über die sich die Beweisaufnahme nach dem Inhalte der Beweisbeschlüsse . . . erstreckt hat, haben die Richtigkeit dieser Schätzungen, sei es in ihrer Allgemeinheit, sei es rücksichtlich einzelner Rechnungs-

faktoren, zum Gegenstande. Der Streitwert, auf den sich die Beweisaufnahme bezog, ist daher richtig mit 32 160 *M* berechnet. Unter Heranziehung des § 10 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und des § 12 Abs. 1 G.R.G. folgt hieraus aber unmittelbar, daß die Beweisgebühr nach dem oben bezeichneten Wertobjekt abgemessen werden muß. Die Frage kann nur sein, ob hinsichtlich der Gebühr für die weitere Verhandlung das gleiche gilt. Diese Frage ist zu bejahen.

Nach § 17 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte erhöht sich die dem Rechtsanwalt zustehende Verhandlungsgebühr um fünf Zehntele, insoweit sich die Vertretung auf die dem Beweisaufnahmeverfahren nachfolgende kontradiktorische mündliche Verhandlung erstreckt hat. Wird dieser Rechtsatz ausschließlich nach seinem Wortlaut, und nicht im Zusammenhange des ganzen Gesetzes verstanden, so könnte man sich zu der Annahme veranlaßt finden, daß die besondere Gebühr des § 17 allemal in einer rein rechnungsmäßigen Erhöhung der dem Rechtsanwalt für die Verhandlung des Rechtsstreites übrigens zukommenden Gebühr bestehen solle. Es liegt aber am Tage, daß diese Auffassung nicht zutreffend sein kann. Sie würde mit dem wirklichen Willen des Gesetzes in Widerspruch geraten, sobald über einen ohne weiteres zur Entscheidung reifen Teil des Streitstoffes durch Teilurteil entschieden ist, und nur rücksichtlich des übrig gebliebenen Teiles ein Beweisaufnahmeverfahren stattgefunden hat. Es ist nicht streitig und kann nach den grundlegenden Bestimmungen des Gesetzes nicht streitig sein, daß in solchen Fällen nicht die dem Rechtsanwalt zustehende, nach dem ganzen Prozeßgegenstand ermittelte Verhandlungsgebühr um die Hälfte erhöht wird, sondern neben dieser Gebühr nur fünf Zehntele einer Gebühr in Frage kommen, die er außerdem zum ganzen Betrage erhalten hätte, wenn das ursprüngliche Streitobjekt mit dessen in das Beweisaufnahmeverfahren gelangtem Teile zusammenfiel. Das Gesetz hat den Normalfall vor Augen, daß die Beweisaufnahme den ganzen Streitwert ergreift, und sich ihm im Ausdrucke angepaßt. Seine Regel gilt aber selbstverständlich und nach der Natur der Sache nur in der Beschränkung, die ihr durch andere, sie kreuzende Rechtsregeln auferlegt wird, und die Einleitung des Bedingungs-satzes mit „insoweit“ deutet auch an, in welcher Richtung solche Beschränkung gelegen ist. Nicht „wenn“ eine weitere Verhandlung stattfinden mußte, sondern in dem Umfange, in dem sie stattfinden mußte,

soll eine weitere Gebühr bewilligt werden. Die Verhandlungsgebühr kann nun in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Teiles des Streitgegenstandes nur einmal beansprucht werden (§ 25 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte), und nach § 10 daselbst, § 12 Abs. 1 G.R.G. sind für Akte, die einen Teil des Streitgegenstandes betreffen, die Gebühren nur nach dem Werte dieses Teiles zu berechnen. Der Teil, mit dem sich die weitere Verhandlung beschäftigt, stimmt aber mit dem der Beweisaufnahme unterworfenen Teile überein. Freilich erstreckt sich die Schlussverhandlung grundsätzlich auf den ganzen noch im Streite befangenen Prozeßstoff, also auch auf den Teil, den die Beweisaufnahme nicht zum Gegenstande hatte. Insofern handelt es sich aber bloß um einen formellen Akt, der in der besonderen Konstruktion des Prozeßverfahrens seine Erklärung findet, nicht dagegen zur Rechtfertigung einer neuen Gebührenerhebung dienen kann. Die Verhandlung über diesen Teil hat schon stattgefunden, und das Thatfachenmaterial, auf das es für ihn ankommt, ist bereits zur Erörterung gebracht. Rücksichtlich ihrer ist die Thätigkeit des Rechtsanwaltes daher mit der vollen Verhandlungsgebühr abgegolten, die niemals doppelt gewährt wird, gleichviel ob sich die Verhandlung in einem Termine, oder in mehreren Terminen abspielt hat. Materiell beschränkt sich die neue Verhandlung auf die Würdigung des Beweisergebnisses und die Hervorkehrung der rechtlichen Schlussfolgerungen, die sich für die eine und die andere Partei daran knüpfen. Nur insofern liegt überhaupt eine „weitere“ Verhandlung im Sinne des § 17 vor, während die sonstige Verhandlung dieselbe oder eine wiederholte ist. Die dem Rechtsanwalte zustehende Verhandlungsgebühr erhöht sich danach um fünf Zehntele der nach Maßgabe des Gesetzes berechneten Verhandlungsgebühr, d. h. derjenigen Gebühr, die dem Rechtsanwalt für die mündliche Verhandlung über den in das Beweisaufnahmeverfahren verstrickten Teil des Streitgegenstandes zustehen würde.

Ebenso wird das Gesetz von Meyer, Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte (2. Aufl.) Bem. 8 zu § 17, und von Pafferoth, Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte Bem. 5 zu § 17, verstanden.

Nur mit dieser Auffassung wird man denn auch dem legislativen Gedanken gerecht, auf dem der § 17 beruht. Während bei konsequenter Durchführung des von der Gebührenordnung angenommenen Berechnungssystems für die weitere mündliche Verhandlung eine Verhand-

lungsgebühr überhaupt nicht in Ansatz kommen könnte, hat der Gesetzgeber im Hinblick auf den Mehraufwand an Zeit und Arbeit, den die Vertretung in der der Beweisaufnahme nachfolgenden Verhandlung notwendig macht, die Bewilligung einer besonderen Gebühr für angemessen erachtet (vgl. Begründung zum Entwurf einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte, zu §§ 15—17). Weil der Prozeß durch die Beweisaufnahme in ein neues Stadium übergeführt wird, und dem Rechtsanwalt aus der Durchbringung und Erörterung des Beweismaterials neue Aufgaben erwachsen, durch die seine Leistungskraft in einer sonst nicht erforderlichen Weise angespannt wird, eben darum wird eine Spezialgebühr ausgeworfen. Dieser Gesichtspunkt versagt aber rücksichtlich desjenigen Teiles des Streitgegenstandes, auf den die Beweisaufnahme nicht ausgedehnt war. Um so gewisser wird die Gebühr des § 17 nicht als ein bloßer Zuschlag zu der Normalgebühr, sondern als eine selbständige, an der Hand der allgemeinen Grundsätze des Gesetzes zu berechnende Vergütung zu gelten haben.“ . . .